

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR SPRACHHEILPÄDAGOGIK
 A-1170 Wien, Kindermannngasse 1 - Telefon 42 03 28

Mitglied:

Internationale Gesellschaft für
Logopädie und PhonatrieVerband der wissenschaftl. Gesellschaften
Österreichs

An das
 Bundeskanzleramt
 Sektion VI
 Radetzkystraße 2
 1031 WIEN

Schrift	GESETZENTWURF
Zl.	92 - GE/9 SP
Datum:	11. JULI 1989
Verteilt.	12. Juli 1989

Wien, 4. Juli 1989

ferstl
H. Oesch - Harant

STELLUNGNAHME DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR SPRACHHEILPÄDAGOGIK
ZU DEM ZUR BEGUTACHTUNG AUSGESANDTEN ENTWURF DES PSYCHOLOGENGESETZES
 GZ 61.103/15 - VI/13/89

Österreichweit werden die Interessen der auf dem Gebiet der Sprachheil-
 kunde tätigen Heilpädagogen von der Österreichischen Gesellschaft für
 Sprachheilpädagogik vertreten. Ihre Mitglieder behandeln jährlich tausende
 Kinder im Bereich der Sprach- und Sprechstörungen. Diese Tätigkeit ist
 - zum Teil seit über 60 Jahren - integrierter Bestandteil der psycho-
 sozialen Versorgung der Bevölkerung im Kindesalter.

Nicht nur in unserem, sondern auch im Interesse der uns anvertrauten
 Klienten und ihrer spezifischen Bedürfnisse erlauben wir uns, zum vorge-
 legten Entwurf eines "Psychologengesetzes" Stellung zu nehmen.

A "Problem:.....Handlungsbedarf hinsichtlich einer seriösen, umfassenden psychologischen Versorgung der Bevölkerung..." (VORBLATT zu den Erklärungen, Entwurf Fassung 19. Mai 1989)

Durch die vorgesehenen Bestimmungen wird weder eine umfassende noch eine seriöse psychosoziale Versorgung der Bevölkerung erreicht werden. Diese intendierten Monopolisierungs- und Ausgrenzungsmaßnahmen zugunsten der vorgesehenen Berufsgruppe der Psychologen (rekrutiert aus den Absolventen der psychologischen Studienrichtung) gegenüber bereits bestehenden und erprobten Systemen der psychosozialen Versorgung.

Einschlägig ausgebildete und hochqualifizierte Berufsgruppen - im Pflichtschulbereich etwa 2 000 Heilpädagogen in Stützfunktionen (Sprachheillehrer, Stützlehrer, Beratungslehrer, Psychologen, Heilstättenlehrer etc.) - wären an nahezu jeder ihrer beruflichen Tätigkeiten, die sie im Dienstauftrag der Schulbehörden durchführen, gehindert und mit Geldstrafen bedroht. Wichtige Bereiche der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung im Pflichtschulalter wären massivst bedroht. Diese Aufgaben können mangels Spezialisierung und erforderlicher Qualifikation sicherlich nicht durch Absolventen der psychologischen Studienrichtung übernommen werden. Daran kann auch die Masse dieser in die Arbeitswelt drängende Personengruppe nichts ändern.

"... (Die) Untersuchung, Auslegung, Änderung und Vorhersage von Verhalten..." (§1 Abs.1 Entwurf) ist jeder im überwiegenden Maß Bestandteil der Berufsausübung von Ärzten, Dipl. Sozialarbeitern, Sozialpädagogen, Pädagogen, Sonderschullehrern, wirtschaftlichen Führungskräften, Therapeuten im MFA - Bereich, Logopäden/Lehrern, Begleit Lehrern, Psychotherapeuten etc..

Es ist daher unlogisch, realitätsfern und der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung kontraindiziert, diese grundlegenden Tätigkeiten, auf denen jede Sozial-, Wirtschafts- und Wirtschaftswissenschaft - und deren Anwendung beruhen, in Zukunft alleine einer einzigen Berufsgruppe zu überantworten. Bei konsequenter und strikter Anwendung und Auslegung dieses geplanten Gesetzes wäre das gesellschaftliche Chaos perfekt.

Aus Obliegen ergibt sich eindeutig die Notwendigkeit einer umfassenden, berufsübergreifenden und interdisziplinären Regelung der psychosozialen Versorgung etwa im Rahmen eines Therapiegesetzes, in der bestehende und bereits erfolgreich erprobte Systeme - gleichberechtigt nebeneinander und miteinander arbeitend - gesetzlich fixiert und gefördert werden.

B "Problem:.....Handlungsbedarf hinsichtlich....eines Schutzes des einzelnen Betroffenen als Konsumenten psychologischer Tätigkeiten.."
(VORBLATT zu den Erläuterungen, Entwurf Fassung 19. Mai 1989)

Es ist bezeichnend für diesen Entwurf, daß darin in keiner Weise inhaltlich auf den Schutz des einzelnen Klienten - u.a. auch im Sinne eines aktiven Rechts - eingegangen wird. Die alleinige Erwähnung im Vorblatt ist unverbindlich.

Sollte jedoch unter Konsumentenschutz die im Kapitel "Ausbildung" und "Fortbildung" genannten zu absolvierenden Qualifikationen formaler Art gemeint sein, so ist zu diesen Voraussetzungen der Ausübung des psychologischen Berufs festzuhalten, daß einerseits diese in sich widersprüchlich sind (z.B. unterschiedliche Fortbildungserfordernisse von "§ 1 Abs. 2- und § 1 Abs. 3- Psychologen") und andererseits diese nicht den realen Erfordernissen der psychosozialen Betreuung entsprechen.

Für jede gesetzliche Regelung der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung sind unabhängige Informations- und Beschwerdeinstitutionen vorzusehen. Weiters ist ein entsprechender Einbau in das bestehende Konsumentenschutzrecht oder neue analoge gesetzliche Bestimmungen auch zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche und zur Regelung strafrechtlicher Aspekte zu fordern.

C Widersprüchliches - Abzulehnendes

.) Der Berufsverband Österreichischer Psychologen, derzeit ein privater Verein, würde durch das vorgesehene Psychologengesetz zur Körperschaft öffentlichen Rechts, deren Organisation, Bürokratie und effektive Machtfülle die Strukturmerkmale einer Kammer des späten 19. Jahrhunderts besitzen. Die Berechtigung und Sinnhaftigkeit einer solchen elitären Ständevertretung wird heute im gesamten öffentlichen Bereich in Frage gestellt.

.) Die psychosoziale Versorgung der Bevölkerung ist von eminentem öffentlichem Interesse. Die Ausbildung zur Tätigkeit in diesem Bereich darf daher nicht die Privatsache einiger Weniger sein. In diesem Sinne ist die Übernahme der Ausbildung zum Psychologen von privaten und halbprivaten Institutionen grundsätzlich abzulehnen. Im Gegensatz dazu wäre

das Studium der Psychologie im universitären Bereich im Hinblick auf entsprechende Qualifikationen zur erfolgreichen Bewältigung der Tätigkeiten im psychosozialen Feld zu ändern.

- .) Es gibt im psychosozialen Bereich keine Tätigkeiten, die keine "direkten Folgen" haben. Daher ist die Unterscheidung in "direkte" und "nicht direkte Folgen" für die betroffenen Personen (vgl. § 1 Abs. 3) und ihre entsprechenden Auswirkungen auf die Fortbildung (§ 5 Abs. 1 und 2) sinnlos.

Die Österreichische Gesellschaft für Sprachheilpädagogik spricht sich gegen eine gesetzliche Regelung, die den Notwendigkeiten einer erfolgreichen psychosozialen Versorgung der Bevölkerung nicht entspricht, aus und lehnt daher vorliegenden Entwurf zum Psychologengesetz ab.

Die Österreichische Gesellschaft für Sprachheilpädagogik stellt sich gerne zu weiteren Erörterungen und Beratungen, die eine Verbesserung der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung zum Ziel haben, zur Verfügung.

Hochachtungsvoll



Inge Frühwirth, Vorsitzende der ÖGS

25 Kopien ergehen an
das Präsidium des Nationalrates